

Zeitschrift:	Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses
Herausgeber:	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Band:	65 (1974)
Heft:	11
Rubrik:	Comité Européen de Normalisation Electrotechnique (CENELEC)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

15C(Bureau Central)30/38, Isolierbänder, Teil 1, Allgemeine Anforderungen.

15C(Bureau Central)11/20 und 33/36, Isolierklebebänder, Teil 2, Prüfmethoden.

15C(Bureau Central)13/22 und 32/37, Lösungsmittelhaltige Isolierlacke, Teil 2, Prüfmethoden.

Im einzelnen diskutiert wurden die Dokumente *15C(Secretariat)38*, Spezifikationen für Isolierpapiere, Teil 2: Prüfmethoden. Ein Vorschlag, den Einfluss des Papiers auf Transformatorenöl zu erfassen, wurde abgelehnt. Die Prüfmethoden für Bestimmung von Dicke, Flächengewicht, Dichte, Zugfestigkeit, Einreisskraft, Feuchtigkeitsgehalt, Asche, Leitfähigkeit, pH und Chloridgehalt des wässrigen Auszuges, Luftdurchlässigkeit, Wasser- und Ölausnahme, Durchschlagfestigkeit und Verlustfaktor des trockenen Papiers, leitende Verunreinigungen werden bereinigt. Neben der Leitfähigkeit soll neu der Verlustfaktor des organischen Extraktes aufgenommen werden. Die Bestimmung des Polymerisationsgrades von Papier soll offiziell als Methode zur Erfassung der Hitzestabilität aufgeführt werden. Ergänzt werden die Methoden durch die Bestimmung des Sulfatgehaltes des wässrigen Auszuges und die Durchschlagsspannung mit Gleichstrom. Das bereinigte Dokument soll unter der 6-Monate-Regel zur Stellungnahme verteilt werden. *15C(Secretariat)39*, Spezifikation für lösungsmittelfreie polymerisierbare Harze, Teil 2: Prüfmethoden. Anstelle der wegen Verwendung von Quecksilber umstrittenen Durran-Methode für die Ermittlung des Erweichungspunktes wird neu die Ring- und Kugel-Methode nach bestehender ISO-Vorschrift eingeführt. Die Begriffe «Pot-life», «Shelf-life», «Gel-time» werden definiert, und in diesem Zusammenhang wurde noch die Nadel-Penetrationsmethode eingeführt. Mit weiteren Korrekturen kann das Dokument ebenfalls unter der 6-Monate-Regel international zirkuliert werden. *15C(United Kingdom)49*, Spezifikation für lösungsmittelhaltige Isolierlacke, Teil 1: Definitionen und allgemeine Anforderungen. Der britische Entwurf wird mit einigen, meist redaktionellen Korrekturen angenommen und für die Zirkulation als Sekretariatsdokument im beschleunigten Verfahren freigegeben. Eine Liste mit den zu spezifizierenden Lacktypen soll im Zusammenhang mit Teil 3 der Vorschrift für die nächste Sitzung bereitgestellt werden. *15C(Secretariat)41*, Spezifikationen für Isolierklebebänder, Teil 3, Blatt 1: Anforderungen für Weich-PVC-Klebebänder mit nichthärtendem Klebestoff. Die Teilspezifikation soll 2 Typen von Bändern umfassen: Typ für allgemeine Anwendung und Typ für Verarbeitung bei niedriger

Temperatur. Die beiden Typen erhalten Kurzbezeichnungen nach den Festlegungen im Teil 1. Zur Charakterisierung der thermischen Beständigkeit (Temperaturindex) muss mit SC 15B Rücksprache genommen werden. Das vervollständigte Dokument wird zur Stellungnahme unter der 6-Monate-Regel freigegeben. *15C(Secretariat)40*, Spezifikation für anorganische Isolierstoffe aus Keramik und Glas. Das Dokument soll in die üblichen 3 Teildokumente (Allgemeines, Prüfmethoden, Anforderungen) zerlegt werden und soll außer den eigentlichen keramischen Werkstoffen und Gläsern auch Glaskeramik, Oxydkeramik und verwandte Produkte umfassen. Eine neu konstituierte Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Deutschland, Frankreich, Polen und Großbritannien wird unter Berücksichtigung der in der eingehenden Diskussion geäußerten Vorschläge und Anregungen die Teildokumente vorbereiten für die nächste Tagung.

Im Hinblick auf das umfangreiche Arbeitspensum schlug der Vorsitzende vor, einmal jährlich zusammenzukommen und die in 2 Gruppen aufzuteilenden Aufgaben abwechselnd in einem Zweijahres-Zyklus weiterzubearbeiten. An der nächsten Sitzung sollen folgende Dokumente diskutiert werden:

Neue Entwürfe über Glas und Keramik

Preßspan

Verbundstoffe in Kombination mit Papier, bzw. Preßspan. Die nationalen Komitees sind aufgefordert vor dem 1. Januar 1974 Vorschläge zu unterbreiten.

Lackgewebe, Teil 3: Anforderungen für einzelne Typen.

Isolierklebebänder, Teil 3: Spezifikation für Polyesterbänder.

Isolierpapiere, Teil 1 und Teil 3. Das Sekretariat erwartet Vorschläge des Nationalkomitees bis Ende 1974.

Lösungsmittelhaltige Lacke, Teil 1

Als zukünftige Aufgaben wurden in Betracht gezogen: Harze für Pulverbeschichtung, technische Schichtpreßstoffe (verstärkte Einflussnahme auf die Arbeiten von ISO TC 61, Kunststoffe), Formpreßstoffe für elektrische und elektronische Zwecke (holländische Vorschläge in Aussicht gestellt), Folien, z. B. Polypropylen-Folien für Kondensatoren und Kabel in Zusammenarbeit mit ISO TC 61, flexible Isolierschläuche, Spezifikationen für weitere Typen von Glimmerprodukten (speziell flexible Glimmerprodukte).

Die nächste Tagung des SC 15C ist vorgesehen im Rahmen der CEI-Haupttagung im September 1974 in Rumänien.

K. Michel

Comité Européen de Normalisation Electrotechnique (CENELEC)

Sitzung des Normenkomitees 3 vom 26. und 27. Februar 1974 in Brüssel

Am 26. und 27. Februar 1974 fand in Brüssel die erste Sitzung des Normenkomitees 3 des CENELEC als Nachfolgerin der gleich bezeichneten Kommission des CENELCOM zur Behandlung des Dokumentes *CLC/NK 3(SEC)01*, Begrenzung von störenden Rückwirkungen in Stromversorgungsnetzen, die durch Elektrogeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke mit elektronischen Steuerungen verursacht werden, statt. Zum ersten Male nahmen Vertreter der neu zugezogenen Länder Großbritannien, Irland, Dänemark und der Schweiz an den Arbeiten der NK 3 teil.

Das Dokument, welches im wesentlichen die Rückwirkungen von thyristorbestückten Geräten in den Netzen hinsichtlich Erzeugung von Oberwellen oder Erzeugung von Flickererscheinungen zu begrenzen bezweckt, ist im Mai 1973 unter der 6-Monate-Regel zur Prüfung den verschiedenen Nationalkomitees zugestellt worden und sollte bereinigt werden.

Alle Länder haben dem Dokument grundsätzlich zugestimmt. Es wurden jedoch zahlreiche Vorschläge unterbreitet und festge-

stellt, dass eine Revision nach 3 Jahren nach Erlangung weiterer Erfahrungen notwendig werden wird. Diese Revisionsforderung wurde angenommen. Im weiteren sind die folgenden wichtigen Punkte behandelt worden:

Wert der Normenimpedanz;

Einfluss der TV-Geräte (Antrag an das Technische Büro des CENELEC, das Problem durch NK 3 behandeln zu lassen und gegebenenfalls auch in die vorliegende Norm einzubeziehen);

Flickergrenzen und Flickerfrequenz (der zulässige Grenzwert wurde von 1,8 % auf 3 % erhöht und eine neue Definition der Flickerfrequenz ausgearbeitet).

Geltungsbereich (dieser Abschnitt wurde vollständig neu bearbeitet, um die betroffenen Geräte genauer zu definieren).

Das nun korrigierte Dokument wird wahrscheinlich in der 2. Hälfte von 1974 nochmals der 6-Monate-Regel unterstellt und den Nationalkomitees zur Stellungnahme zugeleitet.

G. Goldberg